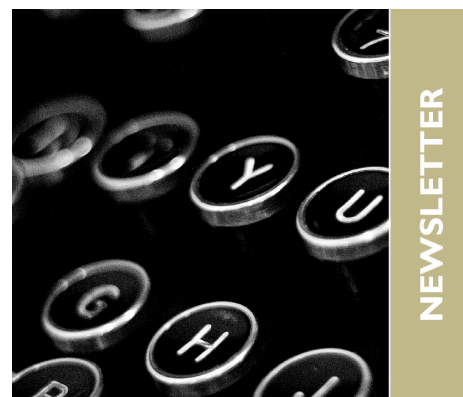


# Salans Nachrichten

## März 2010



### Neue Regelungen zum Schmerzensgeld und zum Schadensersatz

Dem Schutz von Persönlichkeitsrechten kommt auch im neuen BGB große Bedeutung zu. Der Katalog der Persönlichkeitsrechte wurde im neuen BGB noch erweitert, danach wurden der Schutz von Behinderten, das Recht auf Natur und eine gesunde Umwelt, sowie das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in den Katalog aufgenommen. Auch Geschäftsgeheimnisse gehören zum Katalog der Persönlichkeitsrechte, sofern der Berechtigte die im konkreten Fall allgemein zu erwartenden Vorkehrungen trifft. Auch Know-how gilt künftig als Geschäftsgeheimnis.

### Schmerzensgeld bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann nach dem neuen BGB die Zahlung eines sog. Schmerzensgeldes verlangt werden, welches anstelle des bisherigen Nichtvermögensschadensersatzes tritt. Wesentlicher Unterschied ist, dass der Geschädigte um Schmerzensgeld zu erhalten den Eintritt eines Schadens oder Nachteils nicht mehr nachweisen muss. Wichtig ist aber, dass es bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch weiterhin auf die Schwere der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ankommt, welche der Geschädigte zu beweisen hat. Auch bei der Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum kann künftig ohne Nachweis eines Schadens oder Nachteils Schmerzensgeld verlangt werden, sofern der Schutz nicht durch ein Spezialgesetz geregelt ist. In jedem Fall gilt aber, dass nur solche Rechtsverletzungen einen Anspruch auf Schmerzensgeld begründen können, die nach dem 1. Mai 2010 erfolgt sind.

### Schadensersatz bei Vertragsverletzungen

Mit dem 1. Januar 2011 werden sich auch die Regelungen ändern, auf deren Grundlage eine vertragsbrüchige Partei Schadensersatz zu zahlen hat. Danach wird die vertragsbrüchige Partei nur dann von einer Haftung für den Schaden befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch von ihr nicht zu beeinflussende Umstände verursacht wurde, welche sie bei Vertragsschluss nicht voraussehen konnte und sie auch nicht verpflichtet war, diesen Umstand zu vermeiden oder abzuwenden. Gleichzeitig ist aber die Höhe des zu zahlende Schadensersatzes begrenzt und erstreckt sich grundsätzlich nur auf den im Vertragsgegenstand eingetretenen Schaden. Die Haftung für Folgeschäden ist auf wenige Fälle begrenzt. Die geschädigte Partei kann auch den Abschluss eines Ersatzgeschäftes verlangen, wobei die vertragsbrüchige Partei dann den Wertunterschied zum

*Zum 1. Mai 2010 tritt das zweite Buch des neuen BGB in Kraft, welches das Personenrecht regelt. Aus unternehmerischer Sicht gibt es insbesondere bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten wichtige neue Regelungen. Auch die Regelungen zum Schadensersatz wurden teilweise überarbeitet.*



**SALANS**

[www.salans.com](http://www.salans.com)

ursprünglichen Geschäft erstatten muss. Die Haftung der vertragsbrüchigen Partei wird auch dadurch verschärft, dass das Gericht nicht mehr die Möglichkeit hat, die Höhe des Schadensersatzes aus Billigkeitsgründen zu senken. Die vorstehenden Regelungen gelten für Verträge, die nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden.

## Schadensersatz außerhalb von Vertragsverhältnissen

Bei Schadensverursachung außerhalb eines Vertragsverhältnisses wird sich ab dem 1. Januar 2011 die Lage des Geschädigten insoweit verbessern, dass der Geschädigte die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung nicht mehr beweisen muss. Auch muss der Geschädigte nicht beweisen, dass der Schädiger schuldhaft gehandelt hat, stattdessen muss der Schädiger beweisen, dass er rechtmäßig (wie zu erwarten) gehandelt hat. Wenn der Geschädigte durch den Schaden einen Vorteil erlangt hat, ist dieser vom Schadensersatz abzuziehen. So kann der Geschädigte den Ersatz eines Schadens nicht verlangen, der ihm anderweitig ausgeglichen wurde. Bei der Höhe des Schadensersatzes muss auch eine mit der Zeit eintretende Wertänderung berücksichtigt werden. Es ist anzumerken, dass diese Grundsätze auch bislang von der Rechtsprechung beachtet wurden, diese durch das neue BGB jetzt aber auch Eingang in Rechtsnormen gefunden haben. Die Situation des Geschädigten erleichtert sich auch in den Fällen, wenn den Schaden mehrere verursacht haben, da der Geschädigte für die gesamtschuldnerische Haftung der Schädiger nicht mehr beweisen muss, dass sie voneinander wissend den Schaden verursacht haben. Neu ist auch, dass das BGB ab 1. Januar 2011 den Ersatz von Umweltschäden regelt und die juristische Person in bestimmten Fällen für Schäden haftet, die durch ihre Gesellschafter verursacht wurden. Die vorstehenden Regelungen gelten für Schäden, die nach dem 1. Januar 2011 eingetreten sind.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

**Dr. Judit Kóvári**

T: +36 1 880 6101

E: jkovari@salans.com

**Dr. Tamás Tercsák PhD**

T: +36 1 880 6102

E: ttercsak@salans.com

**Andreas Köhler**

T: +36 1 880 6104

E: akoehler@salans.com

**Anwaltskanzlei Kóvári Tercsák Salans**

Váci út 1-3., WestEnd „A“ Turm 5. OG

1062 Budapest

Ungarn

T: +36 1 880 6100

F: +36 1 880 6199

E: budapest@salans.com

[www.salans.com](http://www.salans.com)

This newsletter does not constitute legal advice with respect to any matter or set of facts and may not be relied upon for such purposes. Readers are advised to seek appropriate legal advice before entering into any transaction, making any determination or taking any action related to matters discussed herein. No part of this newsletter may be copied or quoted without the prior written consent of Salans. ©2010. All rights reserved.